

M n
Sammelband 116





Abdruck

Der Schreiben

Welche

Se. Königl. Maj.

in Preussen zc. zc.

An Ihre

Königl. Majestät in Pohlen zc.

Ingleichen an der

Könige in Groß-Britannien zc.

Dennemarck zc. und Schweden zc.

Majest. Majest. Majest.

Wegen der

Lithorenschen Sache

Und der Verfolgung der sämtlichen Evangelischen
Kirchen in Pohlen und Lirrhauen, haben abgehen
lassen.

Nach dem Berlinischen Abdruck 1725.

J.K. 1. 1792





Danzig, den 20. Decembr. 1724.

Nachdem das der guten Stadt Thoren, vornehmlich aber denen
darin befindlichen Evangelischen, überkommene besondere Un-
glück durch den anfänglich entstandenen Tumult, die darüber
formirte Inquisition und gefällere grausame Sentenz, auch derselben er-
folgte wirkliche Execution bereits Welt-fündig ist; Und man dann
von den Schreiben, welche Sr. Königl. Majest. in Preussen ic. an des
Königs in Pohlen Maj. ing. leichen an der Könige in Groß-Britannien,
Dennemark und Schweden Maj. Maj. Maj. sowohl über diese Tho-
rensche Sache, als auch wegen der Verfolgung der sämtlichen Evange-
lischen Kirchen in Pohlen und Litthauen, haben abgehen lassen, zuver-
lässige Copeyen aus Warschau und von andern Orten bekommen hat:
So werden solche zu mehrer Erleuterung der Sachen hierbey com-
municiret.

SERENISSIME. &c.

A Cerbum dolorem, quo ob sententiam contra cives Thorunen-
ses suscitati per urbem tumultus causa latam, affecti sumus,
Vestrae Maj. minime celandam putavimus; Neque potuit
nobis nisi luctuosissimum esse illud iudicium, quo in consorte; Re-
ligionis nostrae, specie pietatis erga Deum, ferro & igni animadverti-
tur, Scholæ eorum deltruantur, jura denique civitatis cum maxi-
mo detrimento Evangelicorum civium violantur.

Si perduellionis adversus Mtem Vtram & Rempublicam accu-
sarentur cives Thorunenses, aut alio, si quod gravius excogitari
potest, crimine contaminati in iudicium traherentur, nihil profe-
cto decerni in eos gravius, nihil crudelius posset; nunc cum de
poena ejus tumultus quaeritur, qui ab infima plebe in quosdam
nullius numeri Jesuitas excitus, atque ab his ipsis quodammodo
auctus & propagatus est, hujus poenae atrocitatem crimini admisso
neutiquam convenire: neque ob paucorum insaniam tot innocen-
tes occidendos urbemque ipsam vastandam esse Vtrae Mti facile patet.

Existimabunt sane omnes æqui rerum arbitri id quod & per-
multis iudiciis in hac causa prodictum est, terribilem illam adver-

Evan-



Evangelicos cives sententiam non amoris Justitiæ, sed potius Jesutarum fraudibus & implacabili in Religionem nostram odio deberi, nec aliam facile occasionem illis magis aptam vitam esse, qua non solum privilegiis suis fraudarentur Evangelici Thorunenses, sed etiam si fieri posset, interneccione delerentur.

Sed nota per orbem Vtræ Mti Clementia minime probabit iniquum hoc atque intolerabile Judicium, neque tot præclare gestorum suorum gloriam cæde miserorum civium obscurari atque minui patietur.

Quam ob rem certo nobis pollicemur, fore ut Mas Vtra rejecta priore sententia, controversam hanc ad Tribunal Judicum ex utraque Religione delegandorum juris peritorum pacisque amantium remittat, qui momentis causæ de novo expensis auditaque utriusque reorum defensione, ex jure & æquo sententiam ferant, & ita confirmatis simul Urbis Privilegiis tot incolarum & Christianorum & innocentium sanguini (quem sitire crudelitas summa est) parceatur.

Neque vero ingratum esse potest Mti Vtræ quod pro civibus nostræ Religioni addictis, ut boni Principis officium postulat, intercedimus, quod eo minus negligendum nobis fuit, quo magis jam scedere Olivensi ut facta tecta manerent Thorunii totiusque Prussiæ Polonica jura nos in perpetuum curaturos obligavimus; Simile certe pietatis officium ab iis Principibus expectamus, qui ad servanda pacta Olivensia omne consilium atque operam se collaturos esse fidem dederunt.

Exoptatum e contrario erit Principibus Evangelicis, Vtræ vero Mti imprimis gloriosum, Thorunium factorum iniquitate pene ad incitiam redactum ab interitu vindicet, atque calamitates innumeras, quæ rebus adeo exulceratis imminere videntur, Regia auctoritate avertat.

Commendavimus rem omnem nostro ad Comitum Varsoviensium Aulegato ejusque fratri ex Comitibus de Sverin, atque Mti Vtræ de re tanti momenti responsum, quale a Rege tam justo, tam nobis amico sperari potest, expectamus. Dab. Berolini die 28. Novemb. 1724.

Fridericus Wilhelmus, Rex.

ad Regem Poloniæ.

Ilgen.

X 2

Srie

Friderich Wilhelm/ König 2c.

Wir können keinen Umgang nehmen Ew. Majestät hiedurch
Freund-brüderlich zu erkennen zu geben, was massen wir
über die harte Sentenz, welche ohnlängst alldort gegen die
Eingeseffene der Stadt Thoren wegen des daselbst entstandenen un-
glücklichen Tumults publiciret worden, zum höchsten affligiret sind,
indem wir nicht ohne das empfindlichste Mitleiden ansehen können,
daß gegen diese unsere arme Glaubens-Genossen, unter dem Vor-
wand die Ehre Gottes an ihnen zu rächen, mit Feuer und Schwerdt
procediret, ihnen ihre Kirche genommen, ihre Schule destruiret,
und die ganze bisherige Verfassung der Stadt, zu größter Oppres-
sion der dasigen Evangelischen Eingeseffenen, verändert und über
den Hauffen geworffen werden wil.

Wann die Stadt Thoren gegen Ew. Majestät und die Republi-
que öffentlich rebelliret oder sonst der ärgesten Verbrechen sich schul-
dig gemacht hätte, so könnte gewiß kein strengeres Urtheil über dieselbe
gefallt werden, als dasjenige ist, so jetzt wieder sie ergangen.

Da es aber bloß und allein auf die Bestrafung eines von dem
gemeinen Pöbel wider etliche miserable Jesuiten erhobenen auch von
diesen selbst verursachten und böshafter Weise fomentirten Tumults
ankömmt, so ermessent Ew. Majest. nach Dero hohen Begabniß
leicht von selbst, das die in dem Urtheil determinirte schwere Straffe
den begangenen Excess weit übersteige, und kein vernünftiger Mensch
billigen könne/ daß um einiger wenigen Leute willen, die sich etwa
vergangen, so viel Unschuldige leiden und eine ganze Stadt ruiniret
werden solle.

Die ganze raisonable Welt wird auch glauben, und geben un-
zählliche bey der Sache vorgekommene Umstände mehr als zu viel an
den Tag, daß diese gegen die arme Stadt und deren Evangelische Ein-
wohner ausgesprochene terrible Sentenz nichts weniger denn eine un-
partheyische Administration der Justiz zum Grunde habe, sondern daß
dieselbe vielmehr im Gegentheil aus einem bitteren und durch der Je-
suiten Künste und falsche Suggestiones angefeuerten Religions-Haß
hergesslossen sey, und man diese Gelegenheit sich dürftiglich bedienet, die
armen

armen Disidenten zu Thoren um Leib und Leben, Gut und Blut zu bringen, und sie ihrer wol erlangten Privilegien auf einmahl zu berauben.

Erw. Majest. haben den Ruhm eines gerechten und zu aller Clemeß gegen die bedrängte Unschuld geneigten Fürsten, und wollen Wir also rüthmer hoffen, daß Sie die Exequirung dieser ungerechten Blut-Urtheil, wodurch die Glorie Erw. Majestät Königl. Regierung bey aller Posterität würde verdunckelt werden, sollten vor sich geben lassen können

Wir ersuchen auch dannenhero Erw. Maj. auf das inständigste, daß sie solche Execution stilliren, und die Sache durch eine impartialische aus Justig und Friede liebenden Leuten von beyden Religionen bestehende Commission de novo gründlich untersuchen, und die Beklagte zu Ausführung ihrer Unschuld verstaten, allenfalls auch Gnade vor Recht ergehen lassen, insonderheit aber die Stadt bey ihren Privilegien und Freyheiten Königlich schützen und handhaben, vor allen Dingen aber die Vergießung so vieler Christen-Bluts, welche ohne die äußerste Grausamkeit nicht geschehen kan, kehren und abwenden wollen.

Erw. Majest. werden nicht ungütig vermercken, daß Wir uns desfalls vor die Stadt interessiren. Wir sind dazu, in Ansehung daß die Sache unsere Glaubens-Verwandte betrifft, Gewissens halber verbunden, und der Olivische Friede giebt Uns das Recht, vor die Conservation der Stadt und alles dessen, was derselben, gleich den übrigen Städten des Polnischen Preussen, in solchen Friedens-Instrument zu gut stipuliret ist, zu sprechen, und uns ihrer deshalb so weit als nöthig anzunehmen.

Wir halten Uns auch versichert, daß andere bey dem Olivischen Frieden als Compaciscentes interessirte Puissancen wie auch absonderlich die Garants von demselben, nicht werden mit indifferenten Augen ansehen können, daß solthaner Friedens-Schluß auf die vor her obbemeldeter Sentenz intencirte Art solte entkräftet und infrigiret werden.

Hingegen wird es Uns, und wie Erw. Majest. fest persuadiret seyn können, auch allen übrigen Evangelischen Puissancen von Europa zu einer sehr angenehmen Verbindlichkeit gegen Erw. Majest. gereichen, wann Sie sich nicht entziehen wollen, diese fast zur Desperation gebrachte arme Stadt in Schutz zu nehmen, und sie von dem ihr andro-

henden totalen Untergang, welcher viel gefährliche Suiten nach sich ziehen könnte, zu erretten.

Wir beziehen Uns auf dasjenige, was Unser General-Major und Enveye extraordinaire der von Schwerin, und dessen Bruder der Geheimne Finanz-Krieges- und Domainen-Rath, dieser wegen Ew. Majest. weiter vorzustellen die Gnade und Ehre haben werden, worauf Wir Dero beliebige und hoffentlich nach Unserm Wunsch und insändigcut Verlangen ausfallende Erklärung erwarten, und im übrigen Ew. Majestät zu Erweisung ic. ic. Berlin den 28. Nov. 1724.

An Ihre Majest. den König
in Pohlen.

Durchlauchtigster ic.

Es kan Ew. Majestät nicht verborgen seyn, was vor ein entfessliches Urtheil bey der jüngsten Assessorial Gerichten zu Warschan gegen die arme Stadt Thoren und deren Evangelische Eingessene ergangen/ da verschiedene considerable und andere Leute unter denselben / um eines allda von dem gemeinen Pöbel wider die Jesuiten erregten Tumults und darbey vorgegangener Excesse willen, zu den härtesten und infamesten Todes-Straffen condemniret/ der Stadt ihre Kirche genommen/ ihre Schule destruiret, die ganze Verfassung des Magistrats über den Hauffen geworffen, und mit einem Wort der Stadt alle ihre theuer erworbene und durch den Olivischen Frieden bestätigte Privilegia geraubet werden wollen, und zwar solches alles bloß und allein auf der Jesuiten falsches und durch dergleichen producirtē Zeugen scheinbar gemachtes Anbringen, und ohne die Beklagte mit ihrer Defension zureichend zu hören, auch sonst auf eine so ungerechte und crante Weise, daß wenig Exempel von einer cruelleren injustice zu finden seyn werden.

Es gehet auch die rage des Römisch-Catholischen Cleri in Pohlen so weit daß derselbe nicht allein die Stadt Thoren zu ruiniren und unter den Fuß zu bringen/ sondern auch alle übrige Dissidenten gänglich auszurotten uchet, und sich dessen öffentlich und ohne allen Scheu vantipet, gestalt denn auch bereits gewisse dahin gerichtete Constituciones parat gelegen, welche in dem Fall, da der jüngsthin limitirte Pohlische Reichs-Tag zu keiner völligen Consistenz gediehen wäre, haben publiciret und damit denen in Pohlen und Lithauen noch übrigen Evangelischen Kirchen auf einmahl das Garaus gemacht werden sollen.

Was die Pohlische Reichs-Gesetze, insonderheit aber die zwischen dem
Köni,

Königen und der Republicque erschlete, und wie von allen vormahligen Königen in Pohlen, so auch von dem jetzt regierenden mit den solennesten Eyd- Schwüren bestärckte Pacta conventa, oder Wahl- Capitulationes, in Ansehung der sogenannten Dissidenten und zu derselben Schutz und besten disponiren, das es zwar in so verbindlichen und den Dissidenten avantageusen Terminis gefasset und eingerichtet, daß man deshalb ein mehrers nicht verlangen kan.

Es wird aber weniger denn nichts darauf reflectiret, und der Königliche Pohlische Hof lästet dem Römischen- Catholischen Clero in Pohlen bey allen gegen die Dissidenten unternehmenden Verfolgungen, wie hart und ungerecht dieselbe auch immer seyn mögen, mit solcher Connivenz und unbegreiflichen Gelassenheit den vollen Zügel schiessen, daß man, wo GOTT der Höchste nicht andere Mittel und Wege schicket, den totalen Untergang aller in Pohlen und Lithauen sich befindnen Evangelischen Kirchen daraus ganz gewiß zu erwarten hat.

Die Sache ist an und vor sich selbst so beschaffen, daß unmöglich die Evangel. Puissancen von Europa, und absonderlich Ew. Majest. welche bereits so viel rühmliche Proben von Hero vor die Erhaltung der Kirche GOTTES tragenden unermüdeten Sorgfalt gegeben, die gänzhliche Oppression dieser Ihrer armen Glaubens-Verwandten ohne das äufferste Mitleiden, und ohne dadurch zu einer nicht weniger Gottseligen als glorieusen Begierde, die unterdrückte Unschuld zu retten und zu protegiren, gebracht und aufgemuntert zu werden, ansehen können.

Ich an meinen Ort bin so bereit und willig, als ich in meinem Gewissen mich verpflichtet erkenne Ew. Majest. in allem, was Sie desfalls gut und dienlich erachten werden treulich beyzutreten und es an nichts erwinden zu lassen, was deshalb in Meinem Vermögen beruhet.

Ich habe auch an des Königs in Pohlen Majest. wegen der Stadt Thoren geschrieben, wie Eure. Majest. aus der davon hierbey gehenden Copey zu sehen belieben.

Weil Ich aber fürchte, daß meine Intercession allein, falls Dieselbe nicht von Ew. Majest. unterstützt und secundiret werden solte, schwerlich das der guten Stadt Thoren und allen Evangelischen in Pohlen und Lithauen über dem Haupt schwebende grosse Unglück abzuwenden vermögend seyn dürfte: So stelle Ich Ew. Majestät Freund-Brüderlich anheim, ob Sie nicht zu solchem Ende eine expresse Schickung nach Pohlen zu thun, und sich solcher Gestalt auch wie Ew. Majest. es sonst noch weiter convennabile zu seyn befinden werden, dieser armen bedrängten Leute anzunehmen geruhen wollen.

Ich habe deshalb bereits Meinen Gesandten in Pohlen, und werde mit Ew. Majest. dahin abschickenden Ministro in der Sache gerne deconcert arbeiten lassen, damit die zu Thoren obhandene Vergießung so vielen unschuldigen Christen

Christen-Bluts verbindert/ die Stadt bey ihren Verfassungen/ Privilegien und Freyheiten ges-
schützet und conserviret/ auch den übrigen bedrängten Evangelischen in Pohlen und Litthauen
einige Soulagement verschaffet werden möge.

Ew. Majestät sind als Garant des Oibischen Friedens in alle wege befugt/ Sich in
specie vor die Stadt Thoren/ und derselben Conservation bey ihren Rechten und Privilegien mit
Nachdruck zu interessiren/ und wil ich dannhero auch um so vielweniger zweiffeln/ daß Sie
sich dazu ohne einig Bedencken großmüthig zu entschliessen/ und was deshalb nöthigt in der
That und ernstlich zu practiren geneigt seyn werden.

Ich verbleibe ic.

Berlin den 2. Dec. 1724.

Friedrich Wilhelm/ R.

An

Ihro Königl. Majestät von Groß-Britannien.

Und gleiches Inhalts

An Der

**Könige in Dennemarck und Schweden/
Majest. Majest.**

**Nur daß in den Schreiben an Ihro Königliche
Majestät in Dännemarck der letzte Articul nicht
enthalten,**

**Und in dem Schreiben an des Königs in Schweden
Majestät In selbigen Articul an statt des Worts
Garant gesetzt worden ist,**

Einer von den Compaciscenten.



Nf 651^o

ULB Halle

3

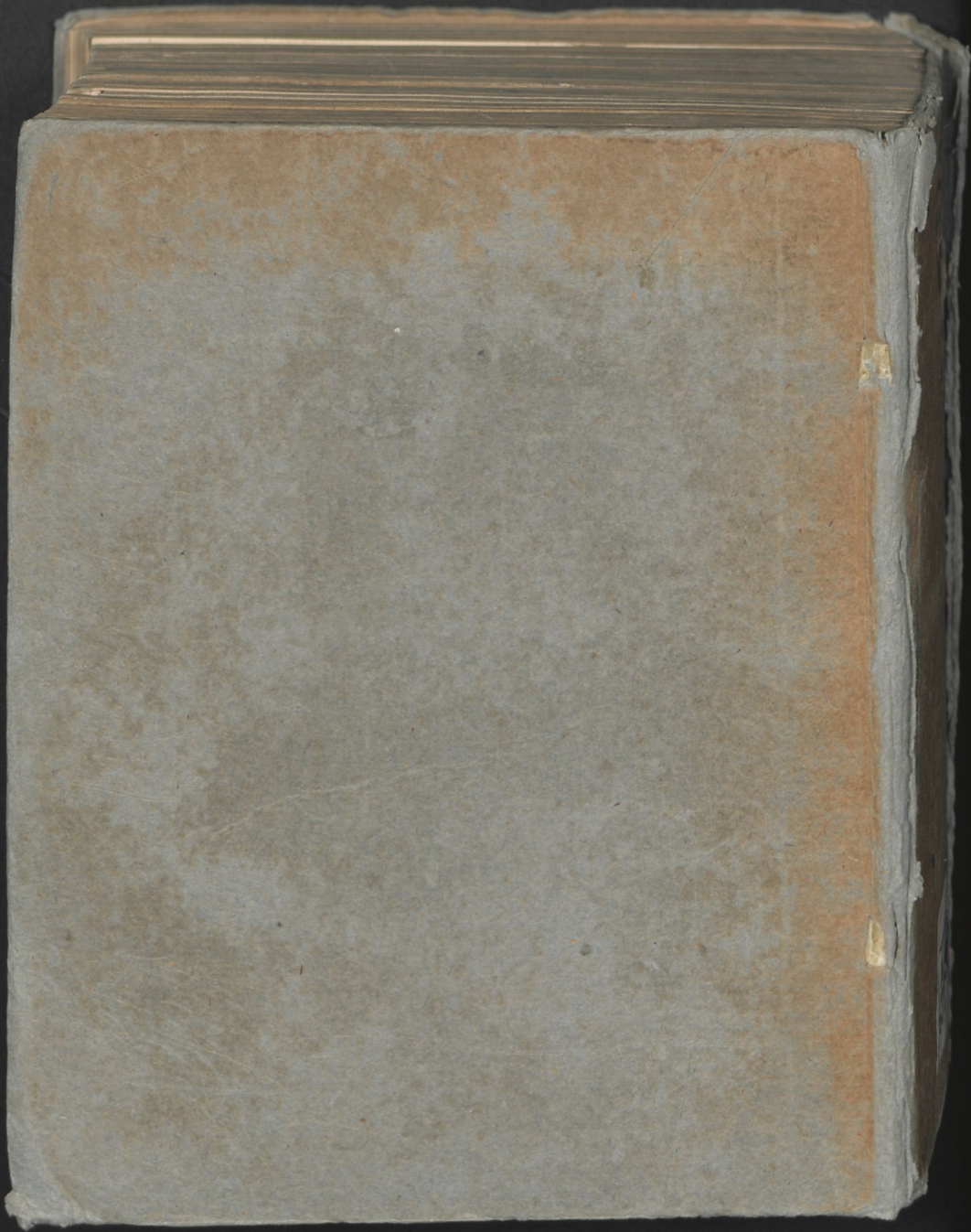
002 404 397



fb

102







6.
Abdruck
Der Schreiben
Welche
Se. Königl. Maj.
in Preussen ꝛ. ꝛ.

An Ihre
Königl. Majestät in Pohlen ꝛ.
Ingleichen an der
Könige in Gross-Britannien ꝛ.
Dennemarck ꝛ. und Schweden ꝛ.
Majest. Majest. Majest.

Wegen der
Horenschen Sache
Und der Verfolgung der sämtlichen Evangelischen
Kirchen in Pohlen und Lirhauen, haben abgehen
lassen.

Nach dem Berlinischen Abdruck 1725.